

Merkblatt

zum Umgang mit Institutionen und Bewohnern der Krim bei von deutschen staatlichen Stellen geförderten deutsch-russischen Maßnahmen

Die Bundesregierung sieht sich gemeinsam mit ihren europäischen Partnern verpflichtet, die Grundsätze der europäischen Friedens- und Sicherheitsordnung aufrecht zu erhalten und zu verteidigen. Getragen von den Erfahrungen der Katastrophen und des Leids des 20. Jahrhunderts darf es in Europa nie wieder zur Duldung völkerrechtswidriger Grenzverschiebungen kommen. Die Bundesregierung erkennt die völkerrechtswidrige Annexion der Krim durch Russland nicht an. Die Bundesregierung ist dieser Rechtsposition verpflichtet. Ihr Handeln darf nicht von dieser Position abrücken und nicht als ein solches Abrücken interpretierbar sein.

Auch bei der Umsetzung von Maßnahmen oder Projekten, die von der Bundesregierung gefördert werden oder anderweitig der Bundesregierung zuzurechnen sind, muss diese Rechtsposition berücksichtigt werden. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass deshalb an von deutschen staatlichen Stellen geförderten und unterstützten **deutsch-russischen** Maßnahmen weder Städte, Institutionen oder Organisationen mit Sitz auf der Krim, noch Personen, die auf der Krim ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ständigen Wohnsitz haben, als Teilnehmende oder Partnerorganisationen geführt werden dürfen. Die Bundesregierung fordert die Träger der Projekte dazu auf, dies bei Vorbereitung und Umsetzung ihrer Projekte zu beachten.

Sollten während der Vorbereitungen für eine Maßnahme russische Kooperationspartner auf der Teilnahme von Krim-Bewohnern /Städten /Institutionen /Organisationen der Krim bestehen, ist die betreffende Maßnahme abzusagen. Wird nach Beginn oder im Laufe der Maßnahme oder im Nachgang dazu bekannt, dass Krim-Bewohner /Städte /Institutionen /Organisationen der Krim teilnehmen bzw. teilgenommen haben, ist der Zuwendungsgeber hierüber unverzüglich zu informieren, der über die weiteren Schritte entscheiden wird.

Wenn ein Zuwendungsempfänger zu einer Weitergabe von Zuwendungen berechtigt ist, hat er dieses Merkblatt weiterzugeben.